

Satzung des Fördervereins für die Städtische Sing- und Musikschule Forchheim

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Städtischen Sing- und Musikschule Forchheim". Er hat seinen Sitz in Forchheim.

§2 Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der Städtischen Sing- und Musikschule Forchheim ideell und materiell zu unterstützen. Dabei stehen die jugendpflegerischen Aufgaben im Vordergrund.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Städtischen Sing- und Musikschule Forchheim ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch ausschließliche Förderung der musikalischen Erziehung und Bildung.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) erlöschen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§6 Mitgliedsbeitrag und Spenden

Ob und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben (Brief, Fax, E-Mail), durch Veröffentlichung in der lokalen Presse und durch Aushang in der Musikschule.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertreter/in.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom/von der Vorsitzenden/Stellvertreter/in und dem Protokollführer unterschrieben.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitglieder abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das zugewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§10 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eines der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in sein muss.

§11 Beratende Mitglieder

Als beratende Mitglieder werden in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen: der/die Leiter/in der Städtischen Sing- und Musikschule Forchheim, des weiteren der Oberbürgermeister der Stadt Forchheim bzw. seine Stellvertreter und ein/e von den Eltern gewählte Vertreter/in der Elternschaft der Sing- und Musikschule.

§12 Einnahmen

Alle Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins und der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein, der sich der musikalischen Jugendbildung widmet. Sollte das nicht möglich sein, fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Forchheim mit der Auflage, es für die Förderung kultureller Aufgaben zu verwenden.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 28. Juli 2005 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Forchheim eingetragen.

Forchheim, den 28.07.2005